



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

11. JAHRGANG HAMBURG, 15. SEPTEMBER 2005 Nr. 10

INHALT

Art.: 111 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2005	181	Art.: 120 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20. November 2005	191
Art.: 112 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005	183	Art.: 121 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2005	192
Art.: 113 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005	183	Art.: 122 Hinweis zur Gründung von Vereinen durch Pfarreien/Kirchengemeinden	192
Art.: 114 Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen	183	Art.: 123 Benediktion eines Altares	193
Art.: 115 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Ehevorbereitungsprotokoll -	184	Art.: 124 Qualifizierung ehrenamtlicher liturgischer Dienste	193
Art.: 116 Anmerkungen zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz	184	Art.: 125 Regional-KODA Nord-Ost - Beschluss vom 16.06.05	193
Art.: 117 Die Erzbischöfliche Kurie in der Erzdiözese Hamburg - Überblick und Einblick in die neue Aufbaustruktur -	189	Art.: 126 Regional-KODA Nord-Ost - Beschluss vom 27.04.05	193
Art.: 118 Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg - Übersicht über die Erzbischöfliche Kurie -	190	Art.: 127 Newsletter der Pastoralen Dienststelle	194
Art.: 119 Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne "Sonntag der Weltmission" am 23. Oktober 2005	190	Art.: 128 Priesterrat	194
		Art.: 129 Bonifatiuswerk: Adventskalender 2005	195
		Art.: 130 Gesuch	195
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik des Erzbistums Hamburg	195
		Personalchronik des Bistums Osnabrück	196
		Anschriftenänderungen	196

Art.: 111

Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2005

Liebe Schwestern und Brüder,

1. Der Sonntag der Weltmission, hilft uns in diesem Jahr, das der Eucharistie gewidmet ist, den "eucharistischen" Sinn unseres Daseins besser zu verstehen, wenn wir das Klima des Abendmahlsaals wieder erleben, als Jesus, am Vorabend seines Leidens, sich selbst der Welt anbot: "In der Nacht, in der er ausgeliefert wurde, nahm er das Brot, sprach das Dankgebet, brach das Brot und sagte: Dies ist mein Leib für euch! Tut dies zu meinem Gedächtnis!" (1 Kor 11, 23-24)

In dem vor kurzem veröffentlichten Apostolischen Schreiben *Mane nobiscum Domine* habe ich dazu aufgefordert, Jesus als für die ganze Menschheit

"gebrochenes Brot" zu betrachten. Seinem Beispiel folgend müssen auch wir unser Leben für die Brüder und Schwestern und insbesondere für die Bedürftigsten geben. Die Eucharistie trägt das "Zeichen der Universalität" und nimmt auf sakramentale Weise das vorweg, was geschehen wird, "wenn alle, die an der menschlichen Natur teilhaben, in Christus durch den Heiligen Geist wiedergeboren, in einmütigem Schauen der Herrlichkeit Gottes sagen können: ,Vater unser'" (Ad Gentes, 7). Auf diese Weise spornt die Eucharistie, da sie uns den Sinn der Mission vollkommen verstehen lässt, jeden einzelnen Glaubenden und insbesondere die Missionare dazu an, "Brot" zu sein "das für das Leben der Welt gebrochen wird".

Die Menschheit braucht Christus, das "gebrochene Brot"

2. In unserer Zeit scheint die menschliche Gesellschaft von dichter Finsternis umgeben zu sein, während sie

von dramatischen Ereignissen erschüttert und von verheerenden Naturkatastrophen überwältigt wird. Doch, wie "in der Nacht, in der er ausgeliefert wurde" (1 Kor 11,23), so "bricht" Jesus auch heute "das Brot" (vgl. Mt 26,26) für uns und bei der Eucharistiefeier bietet er sich selbst im sakramentalen Zeichen seiner Liebe zu den Menschen an. Aus diesem Grund wollte ich daran erinnern, dass "die Eucharistie nicht nur Ausdruck der Lebensgemeinschaft der Kirche ist, sondern auch ein Projekt der Solidarität für die gesamte Menschheit" (Mane nobiscum Domine, 27), er ist "das Brot, das vom Himmel kommt" und das ewige Leben gibt (vgl. Joh 6,33) und das Herz der Menschen für eine große Hoffnung öffnet.

Der Erlöser selbst, der beim Anblick der vielen bedürftigen Menschen, Mitleid empfand, "da sie müde und erschöpft waren, wie Schafe, die keinen Hirten haben" (Mt 9,36), bringt, gegenwärtig in der Eucharistie, über die Jahrhunderte hinweg, sein Mitgefühl für arme und Not leidende Menschheit zum Ausdruck.

Und in seinem Namen gehen die Pastoralarbeiter und Missionare auf unbekanntem Wege, um allen das "Brot" des Heils zu bringen. Sie tun dies im Bewusstsein, dass es vereint mit Christus "der nicht nur im Zentrum der Kirchengeschichte, sondern auch im Zentrum der Menschheitsgeschichte steht" (vgl. Eph 1,10, Kol 1,15-20)" (Mane nobiscum Domine, 6), möglich ist, die innewohnenden Sehnsüchte des menschlichen Herzens zu erfüllen. Jesus allein kann den Hunger der Menschen nach Liebe und ihren Durst nach Gerechtigkeit stillen; Er allein ermöglicht jedem Menschen die Teilhabe am ewigen Leben: "Ich bin das lebendige Brot, das vom Himmel herabgekommen ist. Wer von diesem Brot isst, wird in Ewigkeit leben" (Joh 6,51).

Vereint mit Christus wird die Kirche "gebrochenes Brot"

3. Wenn die kirchliche Gemeinschaft die Eucharistie feiert, insbesondere am Sonntag, dem Tag des Herrn, erfährt sie im Licht des Glaubens den Wert der Begegnung mit dem auferstandenen Christus und wird sich immer mehr des eucharistischen Opfers bewusst, das "für viele" gebracht wird (vgl. Mt 26,28). Wenn wir uns vom Leib und vom Blut des gekreuzigten und auferstandenen Herrn nähren, können wir diese "Gabe" nicht für uns behalten. Im Gegenteil, wir müssen sie weitergeben. Die leidenschaftliche Liebe zu Christus führt zur mutigen Verkündigung Christi; eine Verkündigung, die durch das Martyrium, das höchste Opfer der Liebe zu Gott und zu den Menschen wird. Die Eucharistie spornt zu einer großzügigen Glaubensverkündigung an und zu einem tatkräftigen Einsatz für den Aufbau einer gerechteren und brüderlicheren Welt.

Ich hoffe von ganzem Herzen, dass das Jahr der Eucharistie alle christlichen Gemeinden dazu anregen wird, "jeder der vielen Armuterscheinungen in un-

serer Welt mit brüderlicher Anstrengung zu begegnen" (Mane nobiscum Domine, 28). Und dies weil, man uns "an der gegenseitigen Liebe und insbesondere an der Sorge für die Bedürftigen als wahre Jünger Christi (vgl. Joh 13,35; Mt 25,31-46) erkennt. Dies ist das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefeier überprüft wird." (Mane nobiscum Domine, 28).

Missionare sind "gebrochenes Brot" für das Leben der Welt

4. Auch heute trägt Christus seinen Jüngern auf: "Gebt ihr ihnen zu essen!" (Mt 14,16). In seinem Namen gehen Missionare in alle Welt, um das Evangelium zu verkünden und von ihm Zeugnis abzulegen. Durch ihre Taten werden die Worte des Erlösers wieder hörbar: "Ich bin das Brot des Lebens. Wer zu mir kommt wird nie mehr hungern, und wer an mich glaubt, wird nie mehr Durst haben" (Joh 6,35); sie werden selbst "gebrochenes Brot" für die Mitmenschen, indem sie manchmal sogar ihr Leben dafür opfern.

Wie viele Missionare sterben auch heute noch als Märtyrer! Ihr Beispiel möge viele junge Menschen auf den Weg der heldenhaften Treue zu Christus führen. Die Kirche braucht Männer und Frauen, die bereit sind sich vollkommen der großen Sache des Evangeliums zu weihen.

Der Sonntag der Weltmission ist eine günstige Gelegenheit, auf die dringliche Notwendigkeit der Teilnahme an der missionarischen Tätigkeit der Gemeinden und der vielfältigen kirchlichen Organismen und insbesondere der Päpstlichen Missionswerke und der Missionsinstitute hinzuweisen. Diese Mission erfordert nicht nur die Unterstützung durch das Gebet und das Opfer, sondern auch konkrete materielle Hilfe. Ich möchte noch einmal die Gelegenheit nutzen und den wertvollen Dienst der Päpstlichen Missionswerke besonders erwähnen, und ich möchte alle bitten, diese durch hochherzige spirituelle und materielle Zusammenarbeit zu unterstützen.

Die Jungfrau Maria, Mutter Gottes, möge uns die Erfahrung des Abendmahls neu erleben lassen, damit unsere kirchlichen Gemeinschaften wahrhaft "katholisch" werden; das heißt Gemeinden, in denen die "missionarische Spiritualität", die "innige Gemeinschaft mit Christus" (Redemptoris missio, 88), in enger Verbindung mit der "eucharistischen Spiritualität" steht, deren Modell Maria, "die von der Eucharistie geprägte Frau" (Ecclesia de Eucharistia, 53) ist; Gemeinden, die der Stimme des Geistes und den Bedürfnissen der Menschen offen gegenüberstehen; Gemeinden, in denen Glauben und insbesondere Missionare nicht zögern, "gebrochenes Brot für das Leben der Welt" zu sein.

Ich erteile allen meinen Apostolischen Segen!

Aus dem Vatikan, am 22. Februar 2005, dem Fest der Kathedra Petri

Johannes Paul II.

Art.: 112

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die ganze Katholische Kirche begeht am 23. Oktober 2005 den "Sonntag der Weltmission". In den deutschen Diözesen steht er unter dem Leitwort "Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen". Besondere Aufmerksamkeit richtet sich in diesem Jahr auf den indischen Subkontinent, vor allem auf die Situation der so genannten Dalits. Im indischen Kastensystem gehört diese Gruppe zu den Ärmsten der Armen.

Gottes Liebe, die in Jesus Christus und seiner Mission sichtbare Gestalt angenommen hat, gilt allen Menschen ohne Unterschied. Nachdrücklich ist sie gerade denen zugesprochen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Die Mission der Weltkirche will diese Zuwendung Gottes zu den Armen in Wort und Tat bezeugen. Wo Menschen einander lieben, da ist Gott anwesend (vgl. 1 Joh 4,12). Seine Liebe wird in besonderer Weise überall dort auf den Punkt gebracht, wo Missionarinnen und Missionare die befreiende Botschaft des Evangeliums leben.

Zum Weltmissionssanntag laden die deutschen Bischöfe alle Gemeinden und Gläubigen ein, in Gebet und Eucharistie der weltweiten Mission unserer Kirche Ausdruck zu geben. Für die Arbeit der beiden Missionswerke bitten wir um Ihre großzügige Spende.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Dieser Aufruf soll am 16. Oktober 2005 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ausschließlich für die Missionswerke bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 113

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige *Diaspora-Aktion*. Sie steht unter dem Leitwort "Komm, sag es ihnen weiter!". Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das *Bonifatiuswerk* schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. "**Komm, sag es ihnen weiter!**" durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Mainz, den 25. April 2005

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Art.: 114

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen

Die am 24. September 2002 von der Vollversammlung beschlossenen "Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls" sind mit Dekret vom 22. Dezember 2004 von der Kongregation für die Bischöfe rekognosziert worden (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 1 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. März 1998 ist bereits erfolgt.

Die "Partikularnormen zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen sowie des Ehevorbereitungsprotokolls" treten am 1. November 2005 in Kraft.

Partikularnorm zu c. 1067 CIC

I. Aufgebot

1. Form des Aufgebots:

Das Aufgebot, d.h. die öffentliche Ankündigung

einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

2. Ort des Aufgebots:

Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt.

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot eine Ehehindernis entdeckt wird.

3. Zeit des Aufgebots:

Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

4. Dispens vom Aufgebot:

Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24 a zu vermerken.

II. Formular des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anmerkungstafel

Partikularnorm zu c. 1121 § 1 CIC

Eintrag der Eheschließung
vgl. Ehevorbereitungsprotokoll

Partikularnorm zu c. 1126 CIC

Erklärung und Versprechen bei konfessionsverschiedenen Ehen

Die Deutsche Bischofskonferenz verlangt vom katholischen Partner, der eine Ehe mit einem nichtkatholischen Christen eingehen will, gemäß c. 1126 CIC die Bejahung folgender Fragen:

- Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?
- Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der Katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Verspre-

chen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Der Pfarrer oder Beauftragte hat dafür zu sorgen, dass der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet ist. Er hat die Unterrichtung im Ehevorbereitungsprotokoll zu bestätigen.

Partikularnorm zu c. 1127 § 2 CIC

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform bei konfessionsverschiedenen Ehen

Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2 CIC). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig.

Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 CIC zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat.

Fulda, den 24. September 2002

Art.: 115

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg – Ehevorbereitungsprotokoll –

Die neuen Ehevorbereitungsprotokolle nebst den Anmerkungstafeln sind ab dem 1. Oktober 2005 über das Generalvikariat, Abteilung Meldewesen, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg, zu beziehen.

Art.: 116

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint, mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnete Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff

Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

- (2) Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.

Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.

Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.

Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 23a zu vermerken.

- (3) Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist vor der kirchlichen Eheschließung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 25).
- (4) Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- (5) Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.

Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören,

auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

- (6) Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).

Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.

Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-) Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

- (7) Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwoh-

nermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

(8) Für jede weitere Eheschließung ist ein gesonder-tes Blatt anzulegen.

a) Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.

b) Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.

c) Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeits-erklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochenener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.

(9) Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzen-de bürgerliche Entscheidungen und Vereinba-rungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu den-ken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trau-

erlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angele-genheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzu-legen (vgl. Anm. 12c).

(10) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein Ehehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter An-gabe der Dispensgründe Dispens beim General-vikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);

b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);

c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;

d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;

e) Weihe (c. 1087);

f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);

g) Frauenraub (c. 1089);

h) Gattenmord (c. 1090);

i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - ge-erade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad ein-schließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);

j) Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z.B. Schwiegervater - Schwie-gertochter; Stiefvater - Stieftochter);

k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwäger-schaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);

l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Ad-option (cc. 1094 und 110); durch die voraus-gehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufge-hoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehe-hindernis nicht mehr vor.

(11) Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor,

wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschlie-ßung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kir-che getauft oder nach der Taufe in sie aufgenom-men worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehö-rige der Kirchen der Reformation, der Freikir-chen u.ä.);

als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der

Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- (12) Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein Trauerverbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
- f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

- (15) Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur

dann zulassen, wenn trotz ernstem Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

- (18) Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

(19) Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

(20) Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.

Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

(21) Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.

Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder

die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, daß mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

(22) Das Nihil obstat ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:

- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
- b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
- c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehwillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
- d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
- e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
- f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).

(23) Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass

- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
- b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
- c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
- d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche

Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) In der Bundesrepublik Deutschland hat die Zivileheschließung der kirchlichen Trauung vorzuzugehen. Die Brautleute sind verpflichtet, vor der kirchlichen Trauung eine Bescheinigung über die Zivileheschließung (z. B. Stammbuch der Familie) vorzulegen. Wird das vergessen oder erfolgt die Vorlage aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig, so ist die Bescheinigung in jedem Fall nach der kirchlichen Trauung einzureichen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde. Falls eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt bzw. nicht nachgereicht wurde, ist dies unter Angabe der Gründe dem Generalvikariat/Ordinariat zu melden. Vor allem ist anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen das Faktum der Zivileheschließung vor der kirchlichen Trauung feststand.
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.

Für alle Weitermeldungen ist das Formular "Mitteilung über eine Eheschließung" zu verwenden.

Fulda, den 24. September 2002

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Art.: 117

Die Erzbischöfliche Kurie in der Erzdiözese Hamburg - Überblick und Einblick in die neue Aufbaustruktur –

Auf der Grundlage des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (07.12.2004) haben sich in der Erzbischöflichen Kurie seit dem 01.01.2005 diverse Veränderungen vollzogen. Sowohl die Aufbauorganisation wie auch die Aufgabenzuordnung insbesondere im Erzbischöflichen Generalvikariat waren davon betroffen. Dabei haben wir uns bemüht, die Bearbeitungswege effektiver zu gestalten und angesichts des vorgegebenen, reduzierten Personalbestandes auch perspektivisch angemessene Dienstleistungen zu gewährleisten.

Der Weg in die neue Aufbaustruktur, der für die MitarbeiterInnen der Erzbischöflichen Kurie mancherlei Umstellung und Anpassung erfordert hat und immer noch erfordert, hat sicherlich auch auf Seiten derjenigen, die mit der Erzbischöflichen Kurie zusammenarbeiten, zu Irritationen und an einigen Stellen zu einem Wechsel der Ansprechpartner geführt.

Um hier eine Orientierung zu erleichtern, veröffentlichen wir nachfolgend einen Überblick über die neue Aufbaustruktur der Erzbischöflichen Kurie insgesamt und eine detaillierte Darstellung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Dabei gibt das Organigramm des Erzbischöflichen Generalvikariates zugleich Auskunft darüber, wie sich die Zuständigkeiten und Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Stabsstellen und innerhalb derer auf Fachbereiche und (Fach-)Referate verteilen.

Da mit der Umsetzung der neuen Aufbaustruktur der Erzbischöflichen Kurie an einigen Stellen ebenfalls eine räumlich-örtliche Veränderung und Konzentration verbunden ist, gibt eine weitere Übersicht Hinweise dazu, an welchem Verwaltungssitz die einzelnen Abteilungen und Stabsstellen sowie die weiteren Büros der Erzbischöflichen Kurie angesiedelt sind.

Um die Kommunikation mit der Erzbischöflichen Kurie zu erleichtern, ist ein aktuelles Telefon- und Email-Verzeichnis angefügt, das – gegliedert nach der Aufbaustruktur – die derzeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen tätigen MitarbeiterInnen aufführt.

So sehr diese Veröffentlichung zur neuen Aufbaustruktur der Erzbischöflichen Kurie von dem Bemühen geprägt ist, eine detaillierte Information zu bieten, die die alltägliche Zusammenarbeit erleichtert, ist dennoch anzumerken, dass die Übersichten insbesondere im Hinblick auf die jeweils den Arbeitsbereichen zugeordneten MitarbeiterInnen naturgemäß nicht statisch sind und aus verschiedensten Gründen auch zukünftig Veränderungen erfahren werden. Das gilt um so mehr, als im Zuge der vorgegebenen Personalreduzierung im Verwaltungsbereich absehbar einige MitarbeiterInnen im Rahmen von Altersteilzeit-Vereinbarungen aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden.

Hamburg, den 01.09.2005

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 118

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
für die Erzdiözese Hamburg
– Übersicht über die Erzbischöfliche Kurie –**

Art.: 119

**Hinweise zur Durchführung
der MISSIO-Kampagne
“Sonntag der Weltmission”
am 23. Oktober 2005**

“Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen”

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

Die/Das Internationale/n Katholische/n Missionswerk/e Aachen/München lädt/laden Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein – mit den Menschen in anderen Teilen der Erde – den Sonntag der Weltmission mit einem “gemeinsamen” Gottesdienst zu feiern.

In aller Welt bilden Menschen an diesem Tag ein Netzwerk missionarischer Solidarität und sehen sich als Mitglied dieser Solidargemeinschaft. Die gemeinsamen Gebete, die vielen Formen des Mitmachens sowie Ihre Spende geben missio die Möglichkeit, die befreiende Heilsbotschaft des Evangeliums als Quelle christlicher Spiritualität weiter zu geben. Bitte sprechen Sie deshalb allen Ihren Pfarremitgliedern den *herzlichen Dank von missio* aus.

“Die Liebe Gottes auf den Punkt bringen” lautet das Motto des Monats der Weltmission in diesem Oktober. Mit diesem Thema möchte missio die Aufmerksamkeit auf die schwierige Situation der Christinnen

und Christen in Indien lenken. Die Mehrheit von ihnen gehören zu den “Dalits”, was soviel bedeutet wie die “Gebrochenen”. Innerhalb eines Jahrtausende alten Apartheitsystems werden sie von der Gesellschaft diskriminiert und ausgebeutet.

Gegen diese Menschenrechtsverletzungen, unter denen schätzungsweise 200 Millionen Frauen, Kinder und Männer leiden, setzen sich zahlreiche Projekte der katholischen Kirche in Indien ein und werden dabei von missio unterstützt. “Vor Gott sind alle Menschen gleich”, das ist die frohe Botschaft für die sich viele Schwestern, Priester und Laien Tag für Tag engagieren.

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen in den Jungen Kirchen bestimmt.

Die bundesweite Auftaktveranstaltung zum Monat der Weltmission findet am *2. Oktober 2005* in München statt.

Oktober – Monat der Weltmission
Gäste und Medien:

missio hat *Gäste* aus Indien eingeladen, die gerne bereit sind von ihren Erfahrungen mit einer weltgestaltenden missionarischen Spiritualität in ihrem Land zu berichten. Die Kontaktaufnahme mit diesen Gästen erfolgt über die jeweiligen missio-ReferentInnen in Ihrer Diözese.

Tänze zu Themen aus der Bibel stellt die Kulturgruppe “Utkal Vani” vor. Mit ihren Stücken möchte die Gruppe den Unterdrückten – gleich welcher Religion – zu mehr Menschenwürde verhelfen.

8.10.-11.10.2005 Diözese Rottenburg-Stuttgart

13.10 – 14.10.2005 Diözese Magdeburg

16.10.- 18.10.2005 Diözese Aachen

20.10.- 23.10.2005 Erzdiözese Paderborn

(Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio-aachen.de)

Leitfaden durch die Kampagne. Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.

Das Plakat können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.

Die Liturgischen Hilfen wurden für das Jahr 2005 neu gestaltet und sollen Ihnen helfen, Ihren Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission zu gestalten.

Die diesjährige *Kinderaktion* – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto *“Komm mach mit: Hier wird nicht ausgegrenzt!”*.

Am Beispiel des indischen Mädchens Malathi erleben die Kinder die Diskriminierung der Dalits und erfahren gleichzeitig, dass Kinder überall auf der Welt die gleichen Wünsche, Spiele und Hoffnungen haben.

www.missio-kinderaktion.de

Was bedeutet es "kastenlos" zu sein? Mit welchen Initiativen und Projekten kann man dieser indischen Form der Apartheid begegnen? Mit Reportagen, Interviews, Anregungen für Gruppenstunden und einem Unterrichtsentwurf sucht die diesjährige

Jugendaktion nach Antworten auf diese Fragen und wirbt für Gerechtigkeit und Solidarität.

www.missio-jugendaktion.de

Die *missio-Kollekte* findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 23.10.2005 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollekten-erträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43, 52064 Aachen

Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336,

www.missio-aachen.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 120

Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 20. November 2005

"Komm, sag es ihnen weiter!"

Am Sonntag, den 20. November 2005 wird der diesjährige *Diaspora-Sonntag* in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort *"Komm, sag es ihnen weiter!"*.

Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das BONIFATIUSWERK mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindegearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord- europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1–3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des BONIFATIUSWERKES ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das *BONIFATIUSWERK der deutschen Katholiken* unterstützt daher

den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren

die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindegearbeit eingesetzt werden

die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindegearbeit.

Durch *Kollekten und Spenden* entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 20. November 2005 über den Umfang der Hilfe, die das BONIFATIUSWERK in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. Denn das BONIFATIUSWERK erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken - keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Ihre aktive Unterstützung sichert also die dringend notwendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 121

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2005

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde *aktiv* unterstützen:

Mitte / Ende September 2005

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag, und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: Telefon (0 52 51) 29 96-42, E-mail: info@bonifatiuswerk.de

Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können. Für eine Bildmeditation stellen wir Ihnen das Plakatmotiv gern als Dia zur Verfügung. Für Jugendliche / Jugendgruppen bieten wir einen eigenen Fragenbogen an: Glaubens-Check-Up. Sie können ihn kostenlos bestellen oder unter www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Glaubens-Check-Up als pdf herunterladen.

Anfang / Mitte Oktober 2005

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Layout-Elemente

Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: Tel. (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Faltblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde. Sie möchten den Fragebogen direkt in Ihrem Pfarrbrief abdrucken? Eine Vorlage steht online unter www.bonifatiuswerk.de >> Diaspora-Sonntag >> Fragebogen zum Download bereit.

Montag, 31. Oktober 2005

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 5./6. November 2005

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2005

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Mess-

diener am Ausgang der Kirche.

Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Weisen Sie auf den Fragebogen des Faltblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt oder gesammelt über das Pfarrbüro an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2005

Auslegen der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken

Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag

(Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2005

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 122

Hinweis zur Gründung von Vereinen durch Pfarreien/Kirchengemeinden

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Willenserklärungen eines Kirchenvorstandes, die die Gründung eines Vereines oder den Beitritt zu einem Verein zum Gegenstand haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen (§ 16 Absatz 1 Ziffer 14 Kirchenvermögens-verwaltungsgesetz (KVVG) des Erzbistums Hamburg).

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Gründung eines Vereines oder der Beitritt zu einem Verein durch Pfarreien/Kirchengemeinden nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, selbst wenn der Gegenstandswert die Wertgrenze nach § 17 Absatz 2 Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi) unterschreitet.

Kirchenvorständen, die sich mit der Gründung eines Vereines oder mit dem Beitritt zu einem Verein be-

fassen, wird angeraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt und vor einer Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit der Abteilung "Kirchengemeinden" des Erzbischöflichen Generalvikariates in Verbindung zu setzen. Ein Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Ziffer 14 KVVG ist ebenfalls an die Abteilung "Kirchengemeinden" zu richten.

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 123

Benediktion eines Altares

Im Auftrag des Erzbischofs wurde der in der Kapelle des Altenheimes St. Josef, Hindenburgstr. 22, 25524 Itzehoe, befindliche Altar von Herrn Pfr. Christoph Giering am 27.06.2005 benediziert.

H a m b u r g, 28.06.2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 124

Qualifizierung ehrenamtlicher liturgischer Dienste

Mit Wirkung vom 1. 10. 2005 übernimmt das Bildungshaus St. Ansgar – Kloster Nütschau die Zuständigkeit aller Veranstaltungen für ehrenamtliche liturgische Dienste. In der Konsequenz geht die Verantwortung der "Ausbildung für Kommunionhelfer und –helferinnen" sowie der Besinnungstage für Kommunionhelfer und –helferinnen", die bisher in der Pastoralen Dienststelle lag, auf das Bildungshaus St. Ansgar – Kloster Nütschau über.

Diese Veränderung ergibt sich einerseits aus der Umstrukturierung des Generalvikariates, andererseits aus dem Bemühen, die Leitsätze aus dem Pastoralgespräch umzusetzen.

Für die Pfarrgemeinden bedeutet dies, dass sich für die genannten Kurse die Ansprechperson ändert.

Ab dem 1. 10. 2005 ist dies:

Frau Groth
Haus St. Ansgar – Kloster Nütschau
Schlossstraße 26
23843 Travenbrück
Tel.: 04531 – 5004-140
Fax: 04531 – 5004-100

Ansonsten bleiben die Kurse unverändert.

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 125

Regional-KODA Nord-Ost - Beschluss vom 16.06.05 -

In der Sitzung am 16.06.2005 in Schmochtitz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Für den Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nord-Ost mit Ausnahme des Erzbistums Berlin gilt folgendes:

I. Angleichung der Vergütungen in den neuen Bundesländern

In Fortführung des KODA-Beschlusses vom 05.06.2003 wird der Bemessungssatz für die Vergütungen Ost für alle Vergütungsgruppen (einschließlich Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen) zum 01.10.2005 von derzeit 92,5 % auf 94 % angehoben.

II. Weihnachtswendigung im Jahr 2005

Im Jahr 2005 wird - abweichend von Abschnitt XIV der Anlage 1 zur DVO (soweit Anlage 1 zur Anwendung kommt) - eine Weihnachtswendigung für

- die Mitarbeiter des Westteils des Erzbistums Hamburg in Höhe von 80%

- die übrigen Mitarbeiter in Höhe von 60 %

der monatlichen Dienstbezüge des Monats September 2005 einschließlich der Zulagen, die in Monatsbeträgen ausgewiesen sind, gezahlt.

Schmochtitz, den 16.06.2005

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 126

Regional-KODA Nord-Ost - Beschluss vom 27.04.05 -

In der Sitzung am 27.04.2005 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Das Land Berlin hat für das Jahr 2005 die Zuschüsse zum Religionsunterricht um weitere 277.000 € gekürzt. Bei einem gleichbleibenden Zuschuss des Erzbistums Berlin (vgl. Protokollnotiz des KODA-Beschlusses vom 14.5.2004) reichen die durch den Beschluss für das Jahr 2005 eingesparten Mittel nicht aus, um den Religionsunterricht auch im Schuljahr 2005/2006 im bisherigen Umfang anbieten zu können. Bei Auslaufen des KODA-Beschlusses zum 31.7.2005 fehlen im Haushalt 504.000 € für das Jahr 2005 und 982.000€ für das Jahr 2006.

Mit dem Ziel, den im Schuljahr 2004/2005 erfolgreich begonnenen Prozess der Umstrukturierung fortzusetzen und die Teilnehmerzahlen zur Sicherung der

Refinanzierung weiter zu erhöhen (was allein mit dem derzeitigen Personal nur schwer zu erreichen ist), verringert sich unter Berücksichtigung der Absenkungen des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2003 auch im Jahr 2005 die Weihnacht-zuwendung und erhöht sich die Pflichtstundenzahl nach den Vorgaben des Landes Berlin für das Schuljahr 2005/2006 von 24 auf 25 Pflichtstunden.

Unter Aufhebung von II. Abschnitt A 5. c) des Beschlusses der Regional-KODA Nord-Ost vom 5.6.2003 wird für Lehrkräfte für katholische Religionslehre an staatlichen Schulen Folgendes geregelt:

1. Im Jahr 2005 beträgt die Weihnacht-zuwendung (XIV der Anlage 1 zur DVO) für die Vergütungsgruppen

1 - 3	0 %
4a - 6b	38 % Ost
	38 % West
7 - 10	25 % Ost
	25 % West

der maßgeblichen Berechnungsgrundlage. Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Weihnacht-zuwendung 2005 sind 85,80 % West und 64,35 % Ost der Vergütungstabellen 2002.

2. Unter Abänderung von § 1 (1) Satz 1 der Anlage 5a zur DVO erhöht sich die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte für katholische Religionslehre nach Veränderung der Berechnungsgrundlage durch das Land Berlin in dem Schuljahr 2005/2006 von 24 auf 25 Wochenstunden.
3. Die wechselnde Pflichtstundenzahl stellt für das Schuljahr 2005/2006 für den jeweiligen individuellen Dienstvertrag die Grundlage für die Feststellung des Beschäftigungsumfangs dar.
4. Betriebsbedingte Kündigungen sind für diese Mitarbeitergruppe bis zum 31.07.2006 (Schuljahresende) ausgeschlossen.

Protokollnotiz:

1. Der Dienstgeber erklärt sich bereit, bis zu 20, mindestens jedoch 15 befristete Dienstverträge in unbefristete Dienstverträge mit einem Unterrichtsumfang von 12 Unterrichtsstunden umzuwandeln, die ggf. bei entsprechendem Unterrichtsbedarf vorübergehend aufgestockt werden. Dies gilt nur, soweit verhaltens- oder personenbedingte oder sonstige nicht betriebsbedingte Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Lehrkräfte für katholische Religionslehre erhalten einen Kündigungsschutz bis zum Schuljahresende 2006/2007 (31.7.2007), sofern sich die gesetzlichen Grundlagen für den Religionsunterricht im Land Brandenburg oder Berlin nicht ändern.

3. Das Erzbistum Berlin beabsichtigt, Eigenmittel in Höhe von € 2,3 Mio., die im Haushaltsjahr 2005 für die Finanzierung des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen veranschlagt sind, auch für das Schuljahr 2006/2007 bereit zu stellen, sofern die Zuschüsse der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2006 und 2007 und des Landes Berlin im Jahr 2007 für den Religionsunterricht an staatlichen Schulen nicht um mehr als 10% in den jeweiligen Haushaltsjahren und in den jeweiligen Ländern abgesenkt werden.

Berlin, den 27.04.2005

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 127

Newsletter der Pastoralen Dienststelle

Seit September 2002 verschickt die Pastorale Dienststelle monatlich einen newsletter an Abonnenten. Der newsletter erscheint regelmäßig jeweils zur Mitte des Monats und enthält:

Aktuelle Informationen
Termine
Kursangebote
Ideen, Tipps, Vorschläge

Zielgruppe sind vor allem die ehrenamtlichen Frauen und Männer in den Gremien von Pfarr- und Kirchengemeinderat, in Gruppen und Verbänden des Erzbistums Hamburg, sowie alle, die an regelmäßigen Infos interessiert sind.

Der newsletter kann kostenlos per mail bestellt werden bei matussek@egv-erzbistum-hh.de

oder direkt über die Homepage des Erzbistums

www.erzbistum-hamburg.de / christliches leben / newsletter

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 128

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 14. und 15. September schwerpunktmäßig mit dem Thema "Pastoralgespräch und Leitlinien. Aktueller Stand und Information". Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das

Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040/248 77-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 129

Bonifatiuswerk: Adventskalender 2005

“Engel rufen uns zur Krippe”

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bietet für Kinder der 3. bis 6. Klasse, für Familien der Erstkommunionkinder, Kinder- und Ministrantengruppen einen “anderen” Adventskalender an. Im Mittelpunkt stehen Engel, die Kinder (und Erwachsene) durch den Advent begleiten und zur Krippe einladen.

Der 60x42 cm große Standkalender zeigt eine liebevoll und bunt gestaltete Adventskulisse mit einem Engel im Vordergrund. Hinter den Kläppchen für jeden Tag verbergen sich Personen aus dem Alten und Neuen Testament, denen Engel begegnet sind: z.B. Abraham, Elija, Zacharias, Maria, Petrus oder Paulus.

Im 60-seitigen Begleitheft zum Kalender erfahren die Kinder etwas über die Person des jeweiligen Tages und über die Botschaft, die der Engel im Auftrag von Gott gebracht hat. Die Geschichten werden ergänzt durch kreative Elemente wie Spiele, Rätsel, Bastelvorschläge, Rezepte oder Malvorlagen, die den Zugang zu den biblischen Erzählungen erleichtern.

Mit dem Erlös durch den Verkauf des Kalenders sowie diverser Weihnachtskarten mit dem Motiv “Anbetung der Hirten” wird der ambulante Kinderhospizdienst am St. Elisabeth-Krankenhaus in Halle / Saale unterstützt. Krebskranke Kinder und deren Angehörige erfahren hier eine Abwechslung und Unterstützung im Alltag.

Der Adventskalender inkl. Begleitheft kostet 2.80 Euro, jede Weihnachtskarte (Klappkarte mit Umschlag) 0.80 Euro, zzgl. Versandkosten.

Bestellungen

:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22,
33098 Paderborn, Telefon: 05251 – 29 96 -54 (Frau Diße),
Fax: -83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

H a m b u r g, 2. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 130

Gesuch

„Im Oktober diesen Jahres beginnt ein neuer Pastorkurs im St. Ansgar-Haus. Zur Ausbildung gehören Liturgische Übungen, dafür benötigen wir dringend Ri-

tuale zu Taufe, Trauung und Beerdigung. Diejenigen Gemeinden, die solche erübrigen können wenden sich bitte an Frau Hellbernd, Tel. 040 / 28425 253, E-Mail: hellbernd@egv-erzbistum-hh.de“

H a m b u r g, 5. September 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

31. Juli 2005

K a l t e n b a c h, Beate, mit Wirkung vom 1. August 2005 Gemeindeassistentin in Wyk auf Föhr.

5. August 2005

O r a c z C S S p, P. Franciszek Jan, beauftragt zur Mitarbeit in der Pastoral in Bad Doberan, Kühlungsborn und St. Thomas Morus, Rostock, mit Wirkung vom 10. August 2005 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

11. August 2005

S e r a f i n O F M C o n v., P. Stanislaw, Kaplan in St. Franziskus, Hamburg-Barmbek, mit Wirkung vom 1. September 2005 aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

W a l k o w i a k O F M C o n., P. Andrzej, mit Wirkung vom 1. September 2005 zum Kaplan in St. Franziskus, Hamburg-Barmbek, ernannt.

E m p e n, Wolfgang, Pastor in Hamburg-Niendorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Pfarrer in Norderstedt ernannt.

R o b r a h n, Joachim, Prälat, mit Wirkung vom 1. September 2005 zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarreien St. Thomas Morus, Rostock, Kühlungsborn und Kröpelin beauftragt.

23. August 2005

H a u s t e r m a n n, Ulrich, Pastoralreferent in Ahrensburg und in der Fachstelle Gemeindeentwicklung, mit Wirkung vom 8. August 2005 von den Aufgaben in der Pfarrei entpflichtet und freigestellt für eine Anstellung als Religionslehrer beim Land Schleswig-Holstein – befristet bis zum 31.7.2006.

25. August 2005

K r i s t o p e i t S A C, P. Matthias, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Kaplan in Hamburg-Rahlstedt, ernannt.

R e c h, Sr. Maria Salete, mit Wirkung vom 1. November 2005 im Umfang einer halben Stelle zur Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Paulus, Hamburg-Billstedt, beauftragt.

B r a u e r, Birgit, Leiterin der Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg, mit Wirkung vom 31. August 2005 entpflichtet und aus dem pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

O w e r r i n, Mathias, Jugendreferent im Dekanat Hamburg-Harburg und bei der Kolping-Jugend, mit Wirkung vom 31.8.2005 entpflichtet und aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Todesfall

6. August 2005

S c h m i t z, Bernhard, Pfarrer i. R., geboren am 8. Mai 1937 in Wietmarschen, zum Priester geweiht am 24. Juni 1972 .

Berichtigung

28. Juli 2005

W e h r m e y e r, Werner, Pfarrer, freigestellt für eine seelsorgliche Aufgabe im Bistum Münster, wurde mit Wirkung vom 01. September 2005 durch den Bischof in den Ruhestand versetzt.

10. August 2005

T e n b e r g e, Bernard, Pastoralreferent, mit Wir-

kung vom 01. Oktober 2005 zum Pastoralreferenten in Osnabrück, Heilig Kreuz, St. Maria Rosenkranz und St. Bonifatius sowie Mitarbeit im Projekt „Weiterentwicklung des Stadtdekanates Bremen - Missionarisch Kirche sein in der Großstadt“.

S c h m i t t, Inga, Pastoralreferentin in Bad Iburg, St. Clemens sowie Bad Iburg-Glane, St. Jacobus der Ältere, mit Wirkung vom 01. Februar 2006 zur Pastoralreferentin in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkranz und Fürstenau-Schwagstorf, St. Bartholomäus.

11. August 2005

A l b e r t, Elisabeth, Gemeindefeferentin in Rhauferfeh, St. Bonifatius und Westoverledingen-Flachsmeer, St. Bernhard, wurde mit Wirkung vom 01. September 2005 von ihren Aufgaben entpflichtet.

25. August 2005

A l b e r t, Christoph, Gemeindefeferent in Rhauferfeh, St. Bonifatius und Westoverledingen-Flachsmeer, St. Bernhard, wurde mit Wirkung vom 01. September 2005 von seinen Aufgaben entpflichtet.

Anschriftenänderung

Pfr. i.R. Leo Stallkamp hat eine neue Adresse: Ansgarstraße 6, 49134 Wallenhorst, Tel. 05407/814128.